

# **Förderrichtlinien der Stadt Braunfels über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Versickerung oder Nutzung von Regenwasser**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels hat in ihrer Sitzung am 22.06.1993 folgende Förderungsrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Versickerung oder Nutzung von Regenwasser geschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Einsparungen oder der Ersatz von Trinkwasser ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen eine notwendige Maßnahme.

Durch die Zuwendung für die Errichtung von Anlagen zur Versickerung oder Nutzung von Regenwasser soll die Bereitschaft der Braunfelser Bürger/innen gefördert werden, verstärkt Regenwasser zu nutzen.

Es wird

1. eine Schonung der vorhandenen Grundwasserreserven und
2. eine Regenwasserrückhaltung bei starken Regenfällen und damit eine Entlastung des vorhandenen Kanalnetzes beabsichtigt.

## **§ 2**

### **Förderungswürdige Maßnahmen**

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse bei der Stadt Braunfels beantragt werden:

1. Bau von Regenwasserversickerungsanlagen ohne weitere Nutzung, z. B. Versickerungsmulden, Gräben, Brunnen o.ä.. Voraussetzung ist, daß das Regenwasser nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird.
2. Der Bau oder die Umrüstung von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser im häuslichen oder gewerblichen Bereich als Ersatz und zur Schonung von Trinkwasser, wie z. B. beim Einsatz zur Toilettenspülung, Waschmaschinenversorgung, Gartenbewässerung und ähnliches.
3. Kombinierte Anlagen von 1. und 2.

## **§ 3**

## **Technische Voraussetzungen**

1. Die Installation der Regenwasseranlagen und die Ableitung des Regenwassers hat nach den jeweils gültigen DIN-Normen und Rechtsvorschriften zu erfolgen.
2. Die Bezuschussung ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird. Der Übertritt von Nichttrinkwasser aus der Regenwasseranlage in die Trinkwasserinstallation muß ausgeschlossen sein.
3. Bei Einleitung von Regenwasser in die Gebäudeinstallation nach § 2, Ziffer 2. und 3., wird eine kostenfreie Abnahme und Genehmigung von der Stadt durchgeführt.
4. Sofern eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist diese vom Antragsteller vorher einzuholen.

### **§ 4**

## **Förderungsbereich**

Gefördert werden nur Maßnahmen innerhalb der Gemarkungen der Stadt Braunfels.

### **§ 5**

## **Antragsberechtigte**

1. Eigentümer von Gebäuden oder Grundstücken
2. Auf Nachweis werden die Unterhaltungspflichten von Grundstücken oder Gebäuden den Eigentümern gleichgestellt.

### **§ 6**

## **Antragsverfahren**

Vor Beginn einer Maßnahme ist ein formloser schriftlicher Antrag an den Magistrat der Stadt Braunfels, Hüttenweg 3, 6333 Braunfels, zu richten. In dem Antrag ist zu erläutern, wie die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll.

Wird die Anlage durch einen Unternehmer ausgeführt, ist mit dem Antrag ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen.

Ist die Herstellung der Anlage in Eigenleistung beabsichtigt, so ist eine Aufstellung über die Materialkosten beizufügen.

### **§ 7**

## **Verpflichtungen**

Die Anlage muß nach den derzeit geltenden Vorschriften geplant, installiert und betrieben werden.

Die Vorschriften legen fest, daß die Verwendung von Regenwasser zum Betrieb von Toiletten und Waschmaschinen und Brauchwasseranlagen völlig von der Trinkwasserinstallation getrennt sein muß.

Es darf keine feste Verbindung zwischen Trinkwasserinstallation und Brauchwasserinstallation bestehen.

Ein Rückfluß von Brauchwasser in das Trinkwassernetz muß bei den Rohrleitungsarbeiten absolut ausgeschlossen sein.

Rückflußverhinderer oder Absperrarmaturen reichen für eine derartige Trennung von Trinkwassernetz und Brauchwassernetz nicht aus. Vielmehr müssen dort, wo Trink- und Brauchwasser zusammenlaufen können, die Ausläufe jeweils in freiem Fall ausmünden.

Da bei lang anhaltender Trockenheit es nötig sein wird, die Regenwasserbehälter oder Tanks mit Trinkwasser aufzufüllen, gelten auch für diesen Fall in besonderer Weise die o. a. Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei nachträglichen nicht fachgerechten Veränderungen der Installation, die/der Anlagenbetreiber/in für alle Schäden oder Ansprüche rechtlich voll verantwortlich ist.

Die/der Anlagenbetreiber/in verpflichtet sich, den Bediensteten der Stadt Braunfels bzw. den von ihr beauftragen Dritten, jederzeit Zugang zu der Anlage zu gewähren.

## **§ 8**

### **Höhe der Zuwendung, Auszahlungstermin**

Für die Errichtung der in § 2 angeführten Anlagen können bei

1. Anlagen zur Regenwasserversickerung (Mulden- und Rigolenversickerung)  
30 % des nachgewiesenen Aufwandes (Material- und Lohnkosten),  
im Falle von Eigenleistungen bzw.  
50 % der nachgewiesenen Materialkosten, jedoch  
höchstens 15,-- DM/m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche bzw.  
maximal 1.000,-- DM

als Zuschuß gewährt werden.

Für Versickerungsanlagen in Kombination mit einer Regenwassernutzungsanlage gilt ein Höchstbetrag von 500,-- DM zusätzlich zur Förderung der Regenwassernutzungsanlage.

2. Regenwassernutzungsanlagen

- 2.1 bei mindestens einem permanenten Verbraucher (z. B. WC)  
30 % des nachgewiesenen Aufwandes (Material- und Lohnkosten),  
im Falle von Eigenleistungen bzw.  
50 % der nachgewiesenen Materialkosten, jedoch  
höchstens 3.000,-- DM pro Anlage

als Zuschuß gewährt werden.

- 2.2 zur ausschließlichen Gartenbewässerung  
30 % des nachgewiesenen Aufwandes (Material- und Lohnkosten),  
im Falle von Eigenleistungen bzw.  
50 % der nachgewiesenen Materialkosten, jedoch  
maximal 150,-- DM pro Kubikmeter Speichervolumen

als Zuschuß gewährt werden.

Es werden maximal 4 Kubikmeter Speichervolumen pro Haushalt gefördert.

Das Fassungsvermögen der Anlage (Zisterne), sollte mindestens 25 l/m<sup>2</sup> projizierter Dachfläche betragen. Folgende Mindestgrößen der Anlagen (Zisternen) sind auf jeden Fall für die Bezuschussung Voraussetzung:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Bei Ferienhäusern bzw. Einfamilienhäusern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Braunfels-Wintersburg“, bzw. nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Braunfels-Wintersburg I“, jeweils Gemarkung Braunfels bis max. 70 m <sup>2</sup> | 1 cbm |
| 2. Bei Einfamilienhäusern  | 3 cbm |
| 3. Bei Mehrfamilienhäusern sowie bei gewerblich genutzten Objekten   | 5 cbm |

Bei Mehrfamilienhäusern sowie gewerblich genutzten Objekten können Anlagen (Zisternen) bis max. 10 cbm gefördert werden.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Abnahme durch die Stadt Braunfels bzw. den von ihr beauftragten Dritten und nach Vorlage der Schlußrechnungen.

## § 9

### **Zuschußgewährung, Zuschußfestsetzung**

1. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn einer Maßnahme zu stellen.
3. Die Berücksichtigung der Antragsteller/innen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragstellung.  
Sind die Mittel für das laufende Haushaltsjahr erschöpft, so ist die Reihenfolge der Anträge auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

4. Über die Gewährung und Höhe des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Magistrat.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

## **§ 10**

### **Sonstige Bedingungen**

1. Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird.  
In begründeten Fällen kann diese Frist, auf Antrag, verlängert werden.
2. Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden.  
Für Vorhaben, die nach dem 1. Juli 1992 bereits begonnen wurden, ist ausnahmsweise eine nachträgliche Bewilligung möglich. Dies setzt eine Antragstellung bis zum 01. Juli 1993 voraus.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6333 Braunfels, den 28.06.1993

Der Magistrat der  
Stadt Braunfels

*gez. Schneider*

(L.S.)

Bürgermeister

Hinweis: in die Förderrichtlinien wurde die I. Änderung vom 18.11.1998 (Ausfertigungsdatum) eingearbeitet.

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Bei Ferienhäusern bzw. Einfamilienhäusern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Braunfels-Wintersburg“, bzw. nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Braunfels-Wintersburg I“, jeweils Gemarkung Braunfels bis max. 70 m <sup>2</sup> | 1 cbm |
| 2. Bei Einfamilienhäusern  | 3 cbm |
| 3. Bei Mehrfamilienhäusern sowie bei gewerblich genutzten Objekten   | 5 cbm |

Bei Mehrfamilienhäusern sowie gewerblich genutzten Objekten können Anlagen (Zisternen) bis max. 10 cbm gefördert werden.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Abnahme durch die Stadt Braunfels bzw. den von ihr beauftragten Dritten und nach Vorlage der Schlußrechnungen.

## Artikel II

Artikel I dieser Förderrichtlinien tritt am 02.01.1999 in Kraft, mit der Maßgabe, daß hierdurch der § 8 der Förderrichtlinien der Stadt Braunfels über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Versickerung oder Nutzung von Regenwasser vom 02.07.1993 außer Kraft tritt.

Braunfels, den 18. November 1998

DER MAGISTRAT  
DER STADT BRAUNFELS



Schmidt  
Bürgermeister

